



Dresden.  
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

alle Eltern der Kinder in  
kommunalen Kindertageseinrichtungen

Landeshauptstadt Dresden  
Eigenbetrieb Kindertages-  
einrichtungen Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail kindertageseinrichtungen@ dresden.de	Datum 31.03.2021
-------------	---------------	-------------------	--------	---------	---	---------------------

## Informationen zur Umsetzung der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in Kindertageseinrichtungen ab dem 06.04.2021

Sehr geehrte Eltern,

wie Sie über die Medien bereits erfahren haben, wird in Schulen, Horten und Kindertageseinrichtungen gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung vom 01.04.2021 ab dem 06.04.2021 eine Testpflicht auf den SARS-CoV2-Erreger eingeführt. Diese Testpflicht betrifft alle in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen und alle Personen, welche das Gebäude betreten. Nicht betroffen sind Kinder unter sieben Jahren. Der Testnachweis darf nicht älter als drei Tage sein.

Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, diese Verordnung umzusetzen. Unsere Beschäftigten haben hierbei keinen Ermessensspielraum. Durch das flächendeckende Testen sollen bisher unerkannte Infektionen mit dem SARS-CoV2-Erreger noch besser ermittelt werden. Es besteht hierbei die große Hoffnung, das Infektionsgeschehen besser in den Griff zu bekommen.

### Warum sollen sich Eltern testen?

Grundsätzlich geht es darum, flächendeckend zu testen. Damit soll die Übertragung der Erreger aus den Familien in die Schule/Kindertageseinrichtung minimiert werden. Wenn zukünftig Infektionen noch schneller erkannt werden, kann die weiterführende Quarantäne von Schulklassen, Hortgruppen oder Gruppen in Kindertageseinrichtungen vermieden werden. Gerade in Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder nicht getestet werden, kann mit dieser Teststrategie ein Infektionsgeschehen rechtzeitig ermittelt werden.

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE69 8505 0300 3120 0012 43  
BIC: OSDDDE81XXX

Betriebsleiterin: Sabine Bibas  
Amtsgericht Dresden: HRA 6925

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 51 31  
Telefax (03 51) 4 88 50 23

Besucheranschrift:  
Breitscheidstraße 78 · 01237 Dresden

E-Mails:  
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de  
kindertageseinrichtungen@dresden.de

[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
S-Bahnhof Dobritz und Wilh.-Liebknecht-Straße  
Sprechzeiten:  
Mo u. Fr 9-12 Uhr, Di u. Do 9-18 Uhr  
Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach  
telefonischer Vereinbarung möglich.

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt).

### **Wie weise ich einen Test nach?**

1. In Dresden wurden flächendeckend Testzentren eingerichtet. Wenn Sie hier getestet wurden, erhalten Sie eine Bescheinigung.
2. Weiterhin können Sie auch Zuhause einen sogenannten Selbsttest durchführen. Die entsprechenden Tests erhalten Sie in zahlreichen Supermärkten, Drogerien und Apotheken. Den negativen Test weisen Sie bitte mit einer schriftlichen **Selbstauskunft** entsprechend der Vorgaben des Freistaates Sachsen nach. Das Formular können Sie auf der Internetseite des Freistaates Sachsen unter folgendem Link herunterladen:  
<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Bescheinigung-ueber-das-Vorliegen-eines-positiven-oder-negativen-Antigen-Selbsttests-zum-Nachweis-des-SARS-CoV-2-Virus.pdf>
3. Die Testpflicht wurde auch auf andere Arbeitgeber ausgeweitet. Sofern Sie durch Ihren Arbeitgeber getestet werden, können Sie auch diese Bescheinigung als Nachweis vorlegen.

### **Wie soll die Überprüfung stattfinden?**

Sofern Sie ein negatives Testergebnis haben, dürfen Sie das Gebäude betreten. Zeigen Sie bitte bei der Übergabe Ihres Kindes den Testnachweis/die Selbstauskunft unaufgefordert vor. Wir werden hierzu keine weiterführende Dokumentation vornehmen.

### **Ich habe keinen Testnachweis. Darf ich mein Kind dennoch in der Kindertageseinrichtung abgeben?**

Ja, Sie können auch weiterhin Ihr Kind in der Kindertageseinrichtung abgeben. Sie dürfen jedoch nicht das Gebäude betreten. Die Übergabe Ihres Kindes muss dann am Eingangsbereich erfolgen. Den Außenbereich der Kindertageseinrichtung dürfen Sie auch weiterhin betreten. Beachten Sie aber, dass der organisatorische Aufwand für die Erzieher\*innen hier sehr hoch ist.

### **Ich habe ein positives Testergebnis eines Schnelltests. Darf ich mein Kind trotzdem abgeben?**

Sofern Ihr Testergebnis positiv ausfällt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch andere Personen aus Ihrem Haushalt betroffen sind. Bis zur sicheren Klärung sollten Sie Ihre Kontakte sofort einschränken. Bitte bringen Sie Ihr Kind bis dahin nicht in die Kindertageseinrichtung und nehmen Sie umgehend mit Ihrem Hausarzt und dem Gesundheitsamt Kontakt auf.

Sehr geehrte Eltern, uns ist sehr bewusst, welche Herausforderungen Sie seit über einem Jahr stemmen müssen. Im Interesse von uns allen und auch im Namen unserer Beschäftigten möchten wir Sie bitten, die Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung der neuen Verordnung zu unterstützen. Das konsequente Testen kann ein sehr wichtiger Beitrag dafür sein, dass Kindertageseinrichtungen und Schulen auch weiterhin geöffnet bleiben können und wir hoffentlich bald wieder in den Regelbetrieb zurückkehren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Karin Schmidt  
Abteilungsleiterin  
Kommunale Kindertageseinrichtungen